

ABDRUCK

Andreas Starke
Oberbürgermeister

Bezirkstagsvizepräsident

I. Schreiben an:

An die Stadtratsfraktion
BaLi / Die Partei
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Stephan Kettner
Grüner Markt 7
96047 Bamberg

Ihr Ansprechpartner:
Frau Geiger-Fuchs

Untere Sandstr. 34
96049 Bamberg
Telefon (0951) 87-1869
Telefax (0951) 87-1914
doris.geiger-fuchs@
stadt.bamberg.de
oberbuergemeister@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

07.07.2022/St-Bc-GF

**Ihr Antrag vom 04.05.2022 wegen Einführung eines Leerstandsmelders/-
katasters**

Schr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Kettner,

seit Erlass der ersten Zweckentfremdungssatzung wurden bis heute aufgrund von Anzeigen von Bürgerinnen und Bürgern sowie aufgrund eigener Ermittlungen der Vollzugsbehörde insgesamt 43 Verfahren wegen Leerstand von Wohnraum eingeleitet.

Die leerstehenden Wohnungen und Gebäude wurden der zuständigen Sachbearbeiterin schriftlich, telefonisch oder per E-Mail (teilweise anonym) mitgeteilt; die Bürgerinnen und Bürger machen dabei von allen Kommunikationsmöglichkeiten Gebrauch.

Die Überprüfung der Anzeigen hat ergeben, dass in 20 Fällen kein Leerstand von Wohnraum vorhanden war bzw. dass die Eigentümer/innen einen weiteren Wohnsitz in den betreffenden Wohnungen angemeldet haben.

Die Gründe für einen Leerstand sind im Übrigen vielfältig und es bedarf ggfs. (vor allem bei schlechten baulichen Zuständen) eingehender Prüfungen anhand von Baugutachten, ob überhaupt Wohnraum im Sinne der Zweckentfremdungssatzung vorhanden ist. Die Verfahren sind unter Umständen langwierig und münden wohl häufiger in Verwaltungstreitsachen.

Aus einem Leerstandskataster sind die Ursachen für einen Leerstand nicht erkennbar und daher irreführend. Insbesondere eine interaktive Karte, in der die Bürgerinnen und Bürger selbständig und ohne Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen Eintragungen vornehmen können, sind deshalb problematisch und könnten zu Fehlinformationen und Fehlinterpretationen führen.

Auch datenschutzrechtlich ist ein solches Kataster problematisch. Die Rechtsprechung und der Landesbeauftragte für den Datenschutz haben solchen Katastern anprangernde Wirkung zugesprochen, wenn sie allgemein publik sind, also von anderen als den Betroffenen eingesehen werden können.

Aus den Erfahrungen der letzten zweieinhalb Jahre ist den Bürgerinnen und Bürgern durchaus bekannt, dass Leerstand von Wohnraum länger als drei Monate gegen das Zweckentfremdungsverbot verstößt. Leerstehender Wohnraum wird der Vollzugsbehörde bereits auf vielfältigen Kommunikationswegen niederschwellig angezeigt.

In der Gesamtbetrachtung ist die Stadtverwaltung der Auffassung, dass die üblichen Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger, einen Leerstand bei der Behörde anzuzeigen, ausreichend sind, wie durch die Meldung zahlreicher Leerstände belegt wird. Auch wegen datenschutzrechtlicher Bedenken ist daher nicht vorgesehen, ein amtliches Leerstandskataster bzw. eine interaktive Karte in der Stadt Bamberg einzuführen.

Ich gehe davon aus, dass Ihr Antrag hiermit geschäftsordnungsmäßig behandelt ist.

Mit freundlichen Grüßen

gcz.

Andreas Starke
Oberbürgermeister